

## **Amtliche Bekanntmachung**

Raumordnungsverfahren für die Planung der 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen, Maßnahme 51a

hier: Wiederholung der Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH (Vorhabenträger/Übertragungsnetzbetreiber) beabsichtigen die Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Conneforde (Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland), Cloppenburg (Landkreis Cloppenburg) und Merzen (Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück). Der Nordteil dieses Projekts liegt im Netzgebiet der TenneT, für den Südteil im Bereich des Landkreises Osnabrück ist Amprion verantwortlich. Für den Nordteil Conneforde- Cloppenburg hat TenneT die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Der Bedarf einer 380-kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen ist im Bundesbedarfsplangesetz durch den Bundesgesetzgeber abschließend festgestellt.

Mit einer Änderung des Energierechts wurde im Dezember 2015 für dieses Vorhaben die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung eröffnet.

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems hat am 15.06.2017 das Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes und § 9 ff. NROG für einen Trassenkorridor zwischen Conneforde und Cloppenburg sowie Flächen für zwei Umspannwerke inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg eingeleitet.

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), mit Wirkung vor dem 16. Mai 2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749). Die Pflicht zur Durchführung einer UVP für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 3a und 3b und Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG alter Fassung.

Die Antragsunterlagen wurden im Rahmen des Verfahrens bereits öffentlich ausgelegt, aufgrund eines Formfehlers ist das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch zu wiederholen.

Die im Vergleich zur ersten Beteiligung unveränderten Unterlagen liegen in der Zeit vom 11.01.2018 bis 12.02.2018 zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt ... **[Einfügung Ort]** ... während der Dienststunden **[Einfügung Angabe der Zeit]** ...

Zusätzlich kann jedermann auf der Internetseite [www.380kv-CCM.niedersachsen.de](http://www.380kv-CCM.niedersachsen.de) die Verfahrensunterlagen einsehen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Rahmen der ersten Beteiligung Anlagen zu einer in der Unterlage 2 enthaltenen avifaunistischen Untersuchung (Karten zu Brut- und Gastvögeln) erst mit Verspätung ins Internet eingestellt wurden.

Gem. § 10 Abs. 5 NROG i.V.m. § 9 UVPG liegen folgende Unterlagen einschl. Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Einsichtnahme aus:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht (enthält Übersichtskarte, technische Angaben zum Vorhaben, Zusammenfassung der Ergebnisse der Antragsunterlagen, übergeordneten Variantenvergleich und maßnahmenübergreifende Betrachtung)
- Unterlage 2 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (enthält allgemein verständliche Zusammenfassung, Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, Auswirkungsprognose und Variantenvergleich, mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation von Umweltauswirkungen die Ausführungen beziehen sich auf folgende Schutzgüter: Menschen (einschl. der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter)
- Unterlage 3 Natura 2000-Vorprüfung (enthält eine Vorprüfung, ob relevante Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“, „Garnholt“, „Mansholter Holz, Schippstroht“, „Elmendorfer Holz“, „Godensholter Tief“, „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“, „Haaren und Wold bei Wechloy“, „Lahe“, „Sandgrube Pirgo“, „Heiden und Moore der Talsperre Thülsfeld“, „NSG Baumweg“ und „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ zu erwarten sind)
- Unterlage 4 Artenschutzfachbeitrag (enthält eine Vorprüfung zum Bestand und zur Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten)
- Unterlage 5 Raumverträglichkeitsstudie (RVS) (enthält Ausführungen und Karten zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung und Darstellung von Konfliktschwerpunkten)
- Unterlage 6 Engstellensteckbriefe (enthält einzelfallbezogene Prüfungen zur Teilerdverkabelung)
- Unterlage 7 Netzplanerische Untersuchung der Umspannwerksstandorte und Standortpaare aus 110-kV-Sicht der Avacon Netzplanung (enthält Ausführungen zu möglichen Standorten für zukünftige Umspannwerke (UW) und den daraus folgenden 110-kV Netzausbau)

Jedermann kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 26.02.2018, bei der ... **[Einfügung Gemeinde mit Anschrift]** ... schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern. Die Gemeinde leitet die fristgerecht vorgebrachten Äußerungen an die obere Landesplanungsbehörde weiter.

Stellungnahmen können außerdem in elektronischer Form beim ArL Weser-Ems an die Mailadresse

[ccm51a@arl-we.niedersachsen.de](mailto:ccm51a@arl-we.niedersachsen.de)

abgegeben werden.

Die Stellungnahmen werden in die Prüfung und Abwägung im Zuge des Raumordnungsverfahrens einbezogen. Der Vorhabenträger erhält die Stellungnahmen zur Kenntnis. Wenn

dieses nicht gewollt ist, ist dieses in der Stellungnahme anzugeben. Eine individuelle Beantwortung der Einwendungen erfolgt weder durch die Gemeinde noch durch die obere Landesplanungsbehörde.

**Die Antragsunterlagen sind unverändert. Die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung ab-gegebenen Stellungnahmen fließen weiterhin in das Raumordnungsverfahren ein. Die erneute Abgabe einer bereits vorliegenden Stellungnahme ist nicht erforderlich.**

Das Raumordnungsverfahren schließt mit einer Landesplanerischen Feststellung gem. § 11 Abs. 1 NROG ab, die die Raumverträglichkeit der geplanten 380-kV-Leitung, insbesondere die Prüfung von Trassen- und Standortalternativen, zum Gegenstand hat. Die Landesplanerische Feststellung ist in einem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung, aus der sich auch die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Belangen ergibt, einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Sofern eine Veröffentlichung im Internet erfolgt, wird dies ebenfalls bekannt gemacht werden.

Beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg als für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens und die Erstellung der Landesplanerischen Feststellung zuständige obere Landesplanungsbehörde sind weitere Informationen zum Verfahren erhältlich.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Verbund.